

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 160/2015/HD/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 10.06.2015
Bearbeiter: Heike Ramcke	AZ: 3/904-420

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben		öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben		öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen bis 10.6.2015

Sachverhalt:

Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 10.6.2015 im Verwaltungshaushalt auf 50.940,55 € und im Vermögenshaushalt auf 20.277,56 €

Stellungnahme der Verwaltung:

-entfällt-

Finanzierung:

Die Deckung der oben genannten Haushaltsüberschreitungen kann zurzeit nur zum Teil durch Mehreinnahmen sowie Minderausgaben bei anderen Haushaltsstellen abgedeckt werden. Sollten bis zum Jahresende keine weiteren Mehreinnahmen erzielt oder durch Minderausgaben bei anderen Haushaltsstellen eingespart werden, müssten rund 50.000 € aus der Allgemeinen Rücklage entnommen werden. Der verfügbare Rücklagenbestand betrüge dann nur noch rund 1.500 €

Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

Beschlussvorschlag:

Die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 50.940,55 € und im Vermögenshaushalt mit 20.277,56 € werden genehmigt. Weitere über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeindevertretung geleistet werden.

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben (bis 2.500 €) kann der Bürgermeister weiterhin die Zustimmung zur Leistung der Ausgaben erteilen.

Tesch

Anlagen:

Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand 10.6.2015)

Haushaltsüberschreitungen 2015 der Gemeinde Heidgraben

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt und Sollver-änderungen) EUR	Anordnungssoll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
	Verwaltungshaushalt						
61000.650000	Aufstellungskosten für Bauleitpläne	25.000,00	75.940,55	50.940,55	0,00	50.940,55	Vorgemerkte Aufträge in Höhe von 71.249,05 €für: Aufstellung B-Plan Gewerbegebiet Jägerstraße Heidgraben, Auftrag Umweltprüfung, B-Plan Gewerbegebiet Jägerstraße Heidgraben, Auftrag LSG-Entlassung B-Plan Gewerbegebiet Heidgraben, Auftrag Erstellung eines Bestandsplanes B-Plan Jägerstr. Heidgraben, Auftrag B-Planungsleistung B-Plan 22/23 Heidgraben, Auftrag, Umweltprüfung, B-Plan 22/23 Heidgraben, Auftrag, Begleitung städtebaul. Konzept, Ausgleichbilanzierg. B-Plan 22/23
	Summe	25.000,00	75.940,55	50.940,55	0,00	50.940,55	
noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =						50.940,55	Stand 10.6.2015
	Vermögenshaushalt						
61700.950000	Planungs- und Baukosten MarktTreff	0,00	20.277,56	20.277,56	0,00	20.277,56	MarktTreff; Landschaftsbauarbeiten, 1 Nachtrag, vom 12.02.2014 (offene Auftragsvormerkung)
	Summe	0,00	20.277,56	20.277,56	0,00	20.277,56	
noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =						20.277,56	Stand 10.6.2015

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 159/2015/HD/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 10.06.2015
Bearbeiter: Alexandra Kaland	AZ: 3/904-420

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben		öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	29.06.2015	öffentlich

Information über geringfügige Haushaltsüberschreitungen 1. Halbjahr 2015

Sachverhalt:

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall **2.500,- €** nicht übersteigt. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

Die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des 1. Halbjahres 2015 (Stand 10.6.2015) belaufen sich auf 3.062,56 €

Stellungnahme der Verwaltung:

-entfällt-

Finanzierung:

Die Deckung der geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist durch Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben bei anderen Haushaltsstellen gewährleistet.

Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

Beschlussvorschlag:

Die Information des Bürgermeisters nach § 4 der Haushaltssatzung über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen bis zum Stand 10.6.2015 wird zur Kenntnis genommen.

Tesch

Anlagen:

Übersicht über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen 1. Halbjahr 2015

Information des Bürgermeisters
für das 1. Halbjahr 2015 gemäß § 4 der Haushaltssatzung
Gemeinde Heidgraben

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 2.500,-- € nicht übersteigt. Die Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu informieren.

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschl. Nachtrags-haushalt) mit Soll-veränderungen	Anordnungs-soll	Mehrbetrag	davon bereits berichtet/ genehmigt	noch zu berichten	B e g r ü n d u n g
1	2	3	4	5	6	7	8
		€	€	€	€	€	
46400.640000	Beiträge an die Unfallkasse für Kindertagesstätte	4.600,00	5.711,30	1.111,30	0,00	1.111,30	Höhere Kinderzahl aufgrund der neuen Krippengruppe
77100.650000	Geschäftsausgaben Bauhof	1.000,00	1.172,88	172,88	0,00	172,88	Rundfunkgebühren Telefonkosten
81500.650000	Geschäftsausgaben Frischwasserversorgung	2.000,00	3.379,73	1.379,73	0,00	1.379,73	Erstellung eines Bestandsplanes des gemeindlichen Trinkwasserleitungsnetzes
77100.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen	0,00	398,65	398,65	0,00	398,65	Stihl Baumpflugesäge
	Gesamt	7.600,00	10.662,56	3.062,56	0,00	3.062,56	
Summe des Berichts gemäß § 4 der Haushaltssatzung						3.062,56	Stand 10.6.2015

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 158/2015/HD/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 02.06.2015
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Gesundheit, Sozialwesen und Kindergarten der Gemeinde Heidgraben		öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben		öffentlich

Gebührensatzung für die Kindertagesstätte in Heidgraben

Sachverhalt:

Während der Sitzung der Gemeindevertretung am 05.03.2015 wurde beschlossen, den Elternbeitrag für einen 20 Wochenstundenplatz zum 1. August 2015 um 10,00 Euro/ mtl. auf 170,00 Euro/ mtl. zu erhöhen.

Der halbstündige Zuschlag für die Randbetreuungszeiten wird zum 1. August 2015 um 1,25 Euro/ mtl. auf 21,25 Euro/ mtl. erhöht.

Die Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Heidgraben ist entsprechend anzupassen und zur nächsten Sitzungsperiode den gemeindlichen Gremien vorzulegen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gebührenanpassungen wurden entsprechend vorgenommen.

Außerdem wurde für die Mittagsverpflegung der Tagessatz für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung gestrichen.

Finanzierung:

entfällt

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gesundheit, Sozialwesen und Kindergarten empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, dem vorliegenden Entwurf der Satzung der Gemeinde Heidgraben über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte in Heidgraben (Gebührensatzung) zuzustimmen.

Tesch

Anlagen:

Entwurf der Gebührensatzung

Satzung der Gemeinde Heidgraben über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte in Heidgraben (Gebührensatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetz der Landes Schleswig-Holstein (KAG) in Verbindung mit § 25 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein (KiTaG) und § 5 der Satzung der Gemeinde Heidgraben für den kommunalen Kindergarten vom 21.06.2013, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidgraben am XX.XX.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr (Elternbeitrag)

Für die Betreuung von Kindern im Alter von 1 – 6 Jahren (Schulpflicht) in der Kindertagesstätte ist nach Maßgabe dieser Satzung eine Gebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühr

1. Die monatliche Gebühr je Kind beträgt für einen Regelkindergartenplatz (20 Stunden wöchentlich, 5-Tage-Woche) 170,00 € in der Einrichtung.
2. Für den Früh- und Spätdienst ist je angefangene halbe Stunde zusätzlich 21,25 € / monatlich zu entrichten.
3. Für das Mittagessen ist ein Betrag von 60,00 € / monatlich zu entrichten.
4. Die Erhebung der Gebühren für die Krippengruppe erfolgt analog den Richtlinien des Kreises Pinneberg zur Erhebung von Teilnahmebeiträgen in der aktuellen Fassung.

§ 3

Allgemeine Regelung

1. Die Benutzungsgebühren sind auch während der Schließungszeiten in voller Höhe weiterzuzahlen und zwar bis zum Ende eines jeden Kindergartenjahres (31.07. eines jeden Jahres).
2. Der Kindergarten bietet ein verlässliches Betreuungsangebot auch in den Osterferien, Sommerferien (bis auf drei Wochen) und Herbstferien.

§ 4 Entgeltermäßigung

1. Der Elternbeitrag kann auf schriftlichen Antrag ermäßigt werden. Der Elternbeitrag wird nach den Richtlinien des Kreises Pinneberg zur Ermäßigung von Beiträgen durch das Amt Moorrege, Team soziale Dienste, ermittelt.
2. Werden mehrere Kinder einer Familie, gleichzeitig in derselben Kindertageseinrichtung oder in verschiedenen Kindertageseinrichtungen/Tagespflegestellen im Kreis Pinneberg betreut, ermäßigt sich das Entgelt nach § 2 Abs. 1 für das 2. Kind um 30%, für das 3. Kind um 60% und für alle weiteren Kinder um 100%.
3. Die Ermäßigungen werden vom 1. des Antragsmonats ausgesprochen. Die Ermäßigung wird nach Maßgabe der Einkommensverhältnisse überprüft und festgesetzt. Der Entgeltschuldner ist verpflichtet, Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Zu Unrecht gewährte Ermäßigungen sind vom Entgeltpflichtigen zu erstatten.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme in die Kindertagesstätte und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind die Einrichtung besucht, sofern eine Abmeldung erfolgt ist.

§ 6 Gebührenschildner/in / Gebührenbescheid

1. Zur Zahlung der Gebühr sind die Erziehungsberechtigten oder die/derjenige verpflichtet, die/der den Antrag auf Aufnahme in die Kindertagesstätte gestellt hat. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch.
2. Nach der Aufnahme des Kindes/der Kinder in die Kindertagesstätte erhalten die Erziehungsberechtigten einen Gebührenbescheid. Treten Veränderungen ein, wird den Erziehungsberechtigten ein berechtigter Gebührenbescheid erteilt, der die zu zahlende Gebühr ausweist.
3. Die Gebühr ist zum 1. eines jeden Monats fällig.

§ 7
Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gemeinde Heidgraben und das Amt Moorreege sind berechtigt, die nach der Benutzungsordnung erhobenen Daten unter Anwendung dieser Gebührensatzung auszuwerten, damit auf dieser Grundlage Gebühren von den Zahlungspflichtigen erhoben werden können.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung der Gemeinde Heidgraben über Benutzungsentgelte für den Kindergarten Heidgraben vom 21.06.2013.

Heidgraben, den

Gemeinde Heidgraben

(Tesch)
Der Bürgermeister

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 157/2015/HD/BV

Fachteam: Ordnung und Technik	Datum: 23.04.2015
Bearbeiter: Emre Yilmaz	AZ: 7/082.432

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heidgraben		öffentlich

Vorschlag zur Wahl des stellvertretenden Schiedsmann im Schiedsbezirk Moorrege I

Sachverhalt:

Herr Klaus-Hermann Früchtenicht ist seit dem 17.11.2010 stellvertretender Schiedsmann im Schiedsbezirk Moorrege I. Seine Amtszeit läuft zum September 2015 aus. Herr Früchtenicht möchte das Amt niederlegen, so dass eine Neuwahl durch den Amtsausschuss notwendig geworden ist. Das Amt des stellvertretenden Schiedsmannes ist für Herrn Herbert Jürgens aus Neuendeich angedacht.

Stellungnahme der Verwaltung:

Da Herr Klaus-Hermann Früchtenicht nicht mehr bereit ist, für weitere 5 Jahre als stellvertretender Schiedsmann tätig zu sein, muss eine Neuwahl stattfinden. Herr Herbert Jürgens aus Neuendeich hat sich bereit erklärt, das Amt des stellvertretenden Schiedsmannes für die nächsten 5 Jahre zu übernehmen. Nach Prüfung der persönlichen Voraussetzungen für die Geeignetheit zum Schiedsamt bestehen seitens der Verwaltung keine Bedenken gegen die Eignung von Herrn Jürgens. Der Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen hat ebenfalls keine Bedenken gegen eine Wahl von Herrn Herbert Jürgens.

Finanzierung:

entfällt

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Heidgraben schlägt dem Amtsausschuss vor, Herrn Herbert Jürgens aus 25436 Neuendeich, Rosengarten 27, zum stellvertretenden Schiedsmann für den Schiedsbezirk Moorrege I zu wählen.

Tesch

Anlagen:

Lebenslauf von Herrn Herbert Jürgens

Herbert Jürgens
 Rosengarten 27
 25436 Neuendeich

Tabellarischer Lebenslauf

Persönliches:

12.03.1949	Geboren in Malente/ Kreis Eutin
1955- 59	Grundschule in bad Oldesloe und Bad Segeberg
1959-67	Gymnasium Bad Segeberg, Abitur 1967
1968-1969	18-monatiger Grundwehrdienst
13.10.1972	Heirat in Neumünster mit Barbara-Christiane, geb. Reitzenstein Zwei Töchter: Kristina, geb. 8.8.77 Johanna, geb. 3.6.82

Beruflicher Werdegang:

13.6.1967	Abitur
1967-1980	Durch Wehrdienst und Krankheiten mehrfach unterbrochenes Lehramtsstudium, im 1. Staatsexamen abgebrochen
1981-1984	Studium Verwaltungsfachhochschule Kiel, Abschluss: Diplomverwaltungswirt (FH)
1.8.84- 30.11.92	Verwaltungsdienst der Stadt Norderstedt
1993-96	Umschulung zum Staatl. anerkannten Erzieher
Seit 1996	Arbeit als Heimerzieher in Jugend- und Behindertenwohngruppen, späterer Schwerpunkt: Einzelbetreuung von Behinderten im eigenen Wohnraum
1.07.2014	Renteneintritt

